

Vorwort

Die Bedeutung des Infektionsschutzes, und damit des Vollzugs des IfSG ist zeitweise durch AIDS, SARS, Vogelgrippe, Influenza und nosokomiale Infektionen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Derart massiv wie das bisher unbekanntes Coronavirus SARS-CoV-2 hat jedoch in der jüngeren Vergangenheit kein Virus das Leben der Weltbevölkerung beeinflusst. Wenngleich die Medizin im Bereich der Diagnostik und Therapie fortlaufend erhebliche Fortschritte verzeichnet, so sind die Mittel der staatlichen „Seuchenverhütung und -bekämpfung“ im Wesentlichen seit geraumer Zeit unverändert geblieben.

Zwar enthält das IfSG auch Vorschriften über Aufklärung und Beratung. Dennoch ist es in seinem Kern „Polizeirecht“ mit den notwendigen hoheitlich-obrigkeitlichen Zwangsmitteln, die zum Schutz der Allgemeinheit vor übertragbaren Krankheiten notwendig sind. Die zuständigen Behörden greifen dabei in die Grundrechte der Bürger ein und müssen deshalb darauf achten, unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Übermaßverbot) zu entscheiden.

Das vorliegende Werk kommentiert das Infektionsschutzrecht. Die amtliche Begründung wird zitiert, soweit sie für das Verständnis von Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus sind die seuchenrechtliche Literatur und Rechtsprechung verwertet. In die Kommentierung sind auch Verbindungen und Überschneidungen zu anderen Rechtsgebieten miteinbezogen; das gilt u.a. für die Bestimmungen des allgemeinen Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Länder, die das IfSG ergänzen.

Im Anhang des Kommentars sind die Internationalen Gesundheitsvorschriften samt Durchführungsgesetz, die Trinkwasserverordnung sowie für den Gesetzesvollzug bedeutsame Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgedruckt und auf den aktuellen Stand gebracht.

Die achte Auflage berücksichtigt neben dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz weiterhin das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz mit seinem Ziel, einen besseren Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Dessen Bedeutung wird allerdings gegenwärtig wesentlich verdrängt durch mittlerweile fünf Bundesgesetze „zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ bzw. „zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ vom März, Mai und November 2020 bzw. vom März und April 2021. Darin wurden und werden die rechtlichen Grundlagen der Seuchenverhütung und -bekämpfung den (laufenden) Erfordernissen angepasst, was sich in der teils bewegten Änderungshistorie einzelner Vorschriften binnen eines Jahres niederschlug.

Gleichzeitig wurde das Parlament im Hinblick auf die notwendigen grundrechtseinschränkenden Maßnahmen in das Verfahren mit eingebunden.

Meinem Sohn, Rechtsdirektor Florian Erdle, danke ich für seine Unterstützung bei der Erarbeitung der Druckvorlage seit der sechsten Auflage.

Pfaffenhofen an der Ilm, im April 2021

Helmut Erdle